



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Günther, L.: Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen  
Sprache : (Fortsetzung)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

denkende Leser, aber für die Unmündigen sind sie keine bekömmliche Kost, und wenn man neuerdings sogar Volksabende mit Lichtbildervorträgen über Ruskin veranstaltet, so können wir das nur für eine der vielen Verirrungen unsrer heutigen sogenannten Kunstziehung halten. Die Erzieher mögen sich an einem solchen Abend sehr weise vorkommen. Um so konfusier werden die Zöglinge nach Hause gehn.



## Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache

Von E. Günther in Gießen

(Fortsetzung)



ächst dem „Hängen“ ist die für weniger schimpflich geltende Enthauptung (mit dem Schwerte) schon im Mittelalter, wo man sie wohl als „Tod mit nasser oder blutiger Hand“ dem „trocknen“ Tod am Galgen gegenüberstellte, eine der häufigsten Strafen am Leben gewesen (vergl. z. B. Sachsenspiegel II, Art. 13, § 5), die namentlich für den — nicht durch besondere Umstände erschweren — Totschlag die Regel gebildet hat. Auch für diese Exekution aber finden sich in ältern Gesetzen und gerichtlichen Urteilen — in diesen sogar vereinzelt bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein — allerlei den blutigen Vorgang teils umhüllende, teils aber auch noch plastischer ausmalende humoristische Umschreibungen, von denen uns ebenfalls noch einzelne nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche geläufig sind. So wissen wir z. B. noch recht gut, wenn wir hören, es sei jemand „um einen Kopf“ (früher wohl auch „um eine Spanne“) „kürzer gemacht“ worden, daß es sich dabei um den eignen Kopf eines Hingerichteten oder Getöteten handelt, der „vom Nacken getrennt“ wurde, ja wir verstehn sogar noch den grausigen Humor, der in der Ellipse „einen über die Klinge springen lassen“ liegt. Denn auch diese Wendung bezieht sich nicht sowohl auf die Person des Hingerichteten selbst, als auf dessen Kopf, der nach der Enthauptung zunächst in die Höhe zu springen pflegt, ehe er auf die Erde fällt. Deutlich zeigt dies eine Stelle in einem Fastnachtspiel des fünfzehnten Jahrhunderts, wo es heißt: „dein houpt muoß dir über ein swertklingen hopfen.“ (Ähnl. auch Luther: „Die ihn den Kopf über eine kalte Klinge hatten hüpfen lassen.“)

Gemeinschaftlich auf die Todesstrafen des Hängens und des Enthauptens wird man alle die Redewendungen beziehen dürfen, in denen noch heute der „Hals“ im Sinne von Kopf oder Leben (gleichsam als pars pro toto) vorkommt. Wenn auch die Strafen „an Hals und Hand“, das hochnotpeinliche „Halsgericht“, die „Halsgerichtsbarkeit“ und die „Halsgerichtsordnungen“, die einst gesetzlich anerkannte Bezeichnungen waren, jetzt veraltet erscheinen, so kann sich doch immer noch jemand „um den Hals reden“, d. h. so ungeschickt verteidigen, daß es ihm „den Hals (oder Kopf) kostet“ oder „bricht“ oder „an den Hals geht“, sodaß er dann „(den Hals) herhalten“ muß. Daß aber unsre Vorfahren in dem Verlust des Lebens immer eine genügende Sühne, auch für die schwersten Freveltaten, gesehen zu haben scheinen, deutet das ebenfalls jetzt noch bekannte galgenphilosophische Bonmot an: „mit dem Halse bezahlt man alles.“ In demselben Sinne wie Hals findet sich auch „Kragen“ gebraucht. Wer einem andern „den Kragen umgedreht“ hat, den „nimmt“

die Polizei ihrerseits „beim Kragen,“ und dann darf er „den Kragen daran setzen,“ um sich mildernde Umstände zu erwirken, damit es ihm nicht „an den Kragen gehe.“ Wir sind dabei heute geneigt, eine Übertragung von unserm Kleidungsstück Kragen auf den von ihm bedeckten Hals anzunehmen, aber gerade das Umgekehrte ist der Fall, denn „Kragen“ hat von vornherein schon die Bedeutung „Hals“ gehabt (vergl. den „Kragen“ der Vögel und „Geizkragen“ = Geizhals) und ist erst später auch für das Kleidungsstück in Gebrauch gekommen, weshalb auch „Halskragen“ eigentlich eine Tautologie ist.

Eine der schrecklichsten unter den im Mittelalter nicht seltenen sogenannten qualifizierten oder geschärften Todesstrafen (wie Ertränken, Säcken, Verbrennen, Vierteln, Pfählen u. a. m.) war das „Rädern,“ das z. B. der Sachsenspiegel (II, Art. 13, § 4) für Mörder, Verräter, Mordbrenner (und ihre Helfershelfer) sowie für Räuber und Blünderer besonders befriedeter Gegenstände, Gebäude oder Orte (Pflug, Mühlen, Kirchen, Kirchhöfe) androhte. Diese Strafe, die vielleicht an ein uraltes Töten durch fahrende Wagen anknüpft, bestand darin, daß man dem unglücklichen Verbrecher die Glieder des Körpers mit einem scharfkantigen eisernen Instrument in der Form eines kleinen Wagenrades zerstieß („brach“), worauf dann der tote Körper wohl auch noch um die Speichen des Rades geflochten und dieses so auf einem Pfahl auf dem Richtplatz aufgestellt zu werden pflegte, wie aus zahlreichen ältern Abbildungen zu entnehmen ist. Später unterschied man „das Rädern von unten“ von dem „Rädern von oben,“ das als leichter galt, und bei dem es der Scharfrichter in der Hand hatte, durch einen geschickt geführten Stoß auf das Genick oder die Herzgegend die Leiden des Opfers zu kürzen. Das nannte man den sogenannten „Gnadenstoß geben,“ eine Redewendung, die noch heute nicht nur im ursprünglichen Sinne des Wortes in der Jägersprache für die schnelle, völlige Tötung eines bei Parforcejagden schon halb zu Tode gekehrten Wildes weiterlebt, sondern auch in übertragenem Sinne (= „jemand nach vorausgegangnen Qualen vollends zu Grunde richten“) angewandt zu werden pflegt. Zu den starken Übertreibungen, in denen sich die Bilder unsrer Muttersprache manchmal gefallen, gehört es aber offenbar, daß wir uns auch noch jetzt, etwa nach einer großen, ermüdenden Anstrengung „wie gerädert“ fühlen können, ja es sogar fertig bringen, die Tätigkeit des Räderns selbst auszuüben, wenn wir nämlich eine fremde Sprache (oder auch wohl Verse) „radebrechen,“ mit ihr also gleichsam in derselben barbarischen Weise verfahren, wie einst der Henker mit dem armen Sünder.

Die verstümmelnden Leibesstrafen, von denen unsre Vorfahren einst fast so viele kannten, als der menschliche Körper Glieder und Sinnesorgane hat, sind im heutigen Rechte glücklicherweise längst zur geschichtlichen Antiquität geworden, sie haben aber — im Gegensatz zu den verschiedenen Todesstrafen — auch in unsrer Sprache keine hervorragenden Spuren hinterlassen. Denn höchstens kann man die Redensart „Hand und Fuß haben“ hierher rechnen, wenn man ihre Entstehung nämlich auf die schon in fränkischer Zeit vorkommende und durch das ganze Mittelalter geübte Strafe des Abhauens von Hand und Fuß zurückbezieht, und zwar genauer auf den Verlust der rechten Hand und des linken Fußes, die nicht selten als besonders empfindliche Strafe in Sagen, Liedern, aber auch in Gesetzen erwähnt wird, ebenso wie auf die Verletzung dieser Glieder zuweilen (z. B. nach spätern friesischen Gesetzen) eine höhere Buße stand. Die Bevorzugung der rechten Hand, die das Schwert führte und den Speer schwang, erscheint dabei ohne weiteres einleuchtend, die des linken Fußes aber erklärt sich wohl daraus, daß mit diesem der Ritter, überhaupt der kriegstüchtige Mann in den Steigbügel („Stegreif“) trat. „Die (rechte) Hand und den (linken) Fuß (noch) haben“ bedeutete demnach zunächst: ein kriegstüchtiger Mann sein. Später aber wurde „Hand und Fuß haben“ auf jede Art von Tüchtigkeit übertragen. Die früher weit verbreitete Strafe der Brandmarkung, die noch zu Anfang des neunzehnten

Jahrhunderts vereinzelt, z. B. in Baden, gesetzlich anerkannt war und in ältern Zeiten zugleich dem praktischen Zwecke der Wiedererkennung rückfälliger Delinquenten gedient hat, steht gleichsam in der Mitte zwischen den Verstümmelungen und den Ehrenstrafen. Denn immer brachte sie dem auf solche Weise Gezeichneten außer den physischen Schmerzen auch noch Schimpf und Schande ein. So erklärt sich unser heutiger Sprachgebrauch, wonach wir immer noch nicht nur jemand moralisch „brandmarken“, sondern ihm auch das „Brandmal der Schande“ ausdrücken können.

Erstaunlich erfinderisch ist die Sprache unsers Volkes von jeher in ihren Gleichnissen für die verschiedenen Formen der körperlichen Züchtigung gewesen, die bei uns jetzt als „Kriminalstrafe“ gänzlich beseitigt und nur noch als Disziplinarmittel gegen Gefangne in beschränktem Gebrauch ist. Der urwüchsigste Humor, der uns noch heute in unsern volkstümlichen Sprachbildern für das Prügelein und Geprügeltwerden entgegentritt, stammt daher wohl zum größten Teile schon aus der „guten alten Zeit“, wo gerichtliche Erkenntnisse auf Stock- und Rutenhiebe „von Rechts wegen“ an straffälligen Staatsbürgern vollstreckt wurden. So steht z. B. der noch moderne, auf die nach den Schlägen zurückbleibenden blauen Flecken bezügliche Ausdruck „jemand durchbläuen“ (oder ihm „den Rücken blau anstreichen“ oder passiv „Buckelblau bekommen“) in Übereinstimmung mit dem Gleichnisse „Speck und Blaukohl“, das für den „Staupenschlag“ schon der ältern Gauner- und Scharfrichtersprache geläufig gewesen ist. Die hierin zugleich liegende Vergleichung der Schläge mit einer Speise, einem eßbaren Gericht, ist überhaupt noch sehr beliebt, wie z. B. „die Prügel-suppe“ beweist, die wir jemand „einbrocken“ oder ihn „ausessen“ lassen können (vergl. die „Hanssuppe“ = Galgentod), ebenso wie man auch „Klopse“ (oder „Kloppfleisch“) oder „Stockfisch, jedoch ohne Butter“ serviert bekommen kann. An einen Vergleich mit dem Geld erinnert das „Aufzählen“ (oder „Aufmessen“) der Prügel (in älterer Zeit nach dem Dezimalsystem), das wir heute auch noch kennen. In frühern Jahrhunderten sprach man aber sogar von einem „Stockschilling“ — eine Bezeichnung, in der die bekannte Münze, der Schilling (abgeleitet wohl von schallen = klingen) zu einem ähnlichen Sinne verallgemeinert erscheint wie etwa in „Kauf- oder Pachtschilling.“ Bei der ersten Silbe dieser Zusammensetzung sind wir heute geneigt, allein an den Stock als Züchtigungsinstrument zu denken, jedoch verdankt der Ausdruck „Stockschilling“ seine Entstehung zunächst dem Umstande, daß die leichtern, namentlich an jungen Missetätern, und meist gerade nicht mit dem Stock, sondern mit Ruten vollzogenen Prügelstrafen in dem sogenannten „Stockhause“, d. h. dem städtischen Arrest- und Gefängnislokale, durch den „Stockwärter“ vorgenommen wurden. Daß diese Herleitung des Wortes die richtige ist, zeigt sich z. B. recht deutlich darin, daß man in Nürnberg, wo das Stockhaus als „Lochgefängnis“ bezeichnet wurde, auch einen „Lochschilling“ kannte. Das entscheidende Merkmal für diese leichtern Züchtigungen aber war der Ausschluß der Öffentlichkeit im Gegensatz zu dem durch Henkershand auf offner Straße verabreichten sogenannten „Staupenschlage“, so benannt nach der „Staupe“ (stupe, Staupäule), wie im Mittelhochdeutschen der „Schandpfahl“ hieß, woran der Delinquent zum Empfange der Streiche gebunden wurde. Deshalb machte diese Strafe den davon Betroffenen auch zugleich „ehrlos“ in den Augen seiner Mitbürger, sodaß schon damals der Ausruf des Gezüchtigten: „Ich bin ein geschlagener Mann“ nicht bloß im wirklichen, sondern auch in dem weitern Sinne genommen werden konnte, den er heute allein noch behalten hat. Noch weniger denken wir in der Gegenwart an die ursprüngliche Bedeutung der Zeitwörter, wenn wir etwa in der Tagespresse — die dafür eine gewisse Vorliebe hat — lesen, daß jemand in einer Schrift die Ansichten unsrer Zeit „gegeißelt“ habe, oder auch, daß in einer Reichstagsitzung ein Gesegentwurf, um ihn möglichst rasch zu erledigen, „durchgepeitscht“

worden sei. Ja wir veranschaulichen uns kaum noch den einst der Haut der Soldaten doch äußerst fühlbar gewesenen Vorgang, wenn wir irgendwo „Spießruten laufen“ (auch wohl „durch die Gasse laufen“) müssen, d. h. genötigt sind, uns im Vorbeigehn spöttischen Blicken und Bemerkungen auszusetzen, wie dies z. B. das Schicksal der unterwegs seekrank Gewordenen nach der Ankunft eines Schiffes auf der berühmten „Lasterallee“ in Helgoland zu sein pflegt. Wenn die Prügel — wie es auch in älterer Zeit zuweilen vorkam — dem Verurteilten im Gnadenweg erlassen wurden, so machte man dann nicht selten die eigentlich verwirkte Strafe doch noch dadurch kenntlich, daß dem Delinquenten vom Henker eine Rute um den Hals oder auf den Rücken gebunden und er dann so öffentlich ausgestellt wurde. Damit darf man wohl unser bildliches „sich selbst eine Rute (auf den Rücken) aufbinden“ (= sich selbst eine unangenehme Last aufladen) in einen Zusammenhang bringen.

Solche Ausstellungen fanden in der Regel statt an dem einst in jeder Stadt — meist auf dem Marktplatz — stehenden Pranger (mhd. pranger oder branger, verwandt mit got. praggan, mhd. pfrenge drücken, bedrängen, ndl. prang = Druck, Bedrängnis, prangen = pressen, drücken), der mundartlich wohl auch als „Breche“ oder „Brechel“ (broche, proche, besonders bayrisch), „Schreiat“ (schwäbisch = Verrußstätte), „Kak“ (niederd. kak, kako, kax, kaix) und öfter als „Schandstein“, „Schandsäule“, „Schandpfahl“ oder „Halseisen“ bezeichnet wird.

Unserm Strafrecht ist auch diese schimpfliche Ehrenstrafe, die sich in ältern Zeiten großer Beliebtheit erfreute, schon längst nicht mehr bekannt, dafür aber lebt sie im Bilderreichtum unsrer Sprache noch fort, wonach wir in übertragnem Sinne noch immer jemand „an den Pranger stellen“ oder aber auch selbst vor andern dort „stehen“ können. Am Schandpfahle zeigte man früher wohl auch der Volksmenge die Diebe — vor ihrer Hinrichtung — mit den um den Hals gehängten gestohlenen Gegenständen; später war es eine Zeit lang ziemlich allgemein üblich, den zur Schau gestellten Verbrechern Zettel oder Tafeln umzuhängen oder auch über ihnen aufzuhängen, die jedermann die Ursachen der entehrenden Bestrafung verkündeten, die sogenannten „Schandtafeln“, die in der neuern Literatur nun ebenfalls schon in einem übertragenen Sinne vorkommen.\*) Vielleicht geht hierauf auch die Redensart „einem etwas anhängen“ zurück, die man übrigens auch zurückführen könnte auf die noch ältere Sitte des Anhängens des Klappersteins, Lastersteins (von Laster im mhd. Sinne von Schmähung), Pag- oder Bagsteins (von abh. paga, Streit, Hader), den bestimmte Missetäter, wie Gotteslästerer, Injurianten und namentlich zänkische Weiber durch die Straßen der Stadt oder um das Rathaus zu schleppen hatten (für Mülhausen im Elsaß noch 1781 nachweisbar), vielleicht auch auf das Tragen der Schandflaschen (oft bloße Holzklöße in Form von Flaschen), das im wesentlichen für dieselbe Kategorie von Missetätern, nach einem Kalauer Statut von 1746 (XII. 2) auch für dem „Laster der Trunkenheit ergebne Weibspersonen“ im Gebrauche gewesen ist. Eigentümlich ist es jedenfalls, daß sich im Italienschen die Redewendung: „apparir il fiasco ad alcuno“ in demselben Sinne wie unser „einem etwas anhängen“ erhalten hat. Eine symbolische Andeutung vermindertor Ehre lag auch in der schimpflichen Ausstellung gefallner Mädchen mit einem Strohkränze, den in manchen Gegenden auch die Bräute, die nicht mehr Jungfrauen waren, bei der Trauung tragen mußten, und die man darum Strohbräute (mhd. strö-brut, schon seit 1400 nachweisbar) oder (bayrisch) Strohjungfern nannte. Hiernach hat man dann zunächst das Wort „Strohwitwe“ gebildet für eine Frau, die „Witwe und doch keine

\*) Vgl. z. B. H. Sudermann, Der Ragensteg (41. Aufl., 1902, S. 27): „Es überkam ihn das Bewußtsein der Schandtafel, die er mit sich schlepte.“

Witwe“ ist, weil sie bloß vorübergehend von ihrem — etwa auf die Reise gegangnen — Manne verlassen ist, worauf dann erst in neuerer Zeit auch die heute aber gerade besonders beliebte Bezeichnung „Strohwitwe“ für einen Mann in dem entsprechendem gleichen Verhältnis entstanden ist. Ob auch die für gewisse Vergehungen (besonders der Frauen) zum Schimpfe vorgenommene Kürzung des Gewandes wirklich als die Quelle für unsern Ausdruck „einem die Ehre abschneiden“ betrachtet werden darf, mag hier dahingestellt bleiben; schon mehr hat es für sich, die Redensart „jemand ungeschoren lassen“ auf das schon in ältester Zeit als eine schimpfliche Strafe geltende Abschneiden des Haares zurückzuführen, das der freie Germane — im Gegensatz zu den Unfreien — einst lang wallend zu tragen pflegte, obwohl auch diese Ableitung nicht ganz sicher ist. Zuweilen wollte man mit den symbolischen Ehrenstrafen nicht sowohl auf das begangne Delikt als auf den Stand des Täters hinweisen (sogenannte symbolische Standesstrafen). Dahin gehört nach der richtigen Ansicht z. B. das, besonders für Adliche und Vornehmere üblich gewesene Hundetragen. Während eine ältere Meinung dahin ging, in dieser Strafe eine Andeutung dafür zu sehen, daß der Missetäter eigentlich wert sei, gleich einem Hunde erschlagen oder — wie das tatsächlich zuweilen ausgeführt worden ist — neben einem solchen aufgehängt zu werden, will man sie neuerdings als einen symbolischen Hinweis auf den Stand des Verurteilten auffassen (Hund = Jagdhund), ähnlich wie der Bauer ein Pflugrad, der Ritter sonst wohl einen Sattel, ein schriftkundiger Bischof einmal eine Handschrift tragen mußte. Ohne Zweifel aber hängt mit dieser Strafart des Mittelalters die zur Zeit in vielen Gegenden noch volkstümliche Redensart „Hunde führen“ oder „tragen“ (meist noch mit dem Zusatz einer örtlichen Grenze [Gaugrenze?], wie namentlich bis Baitzen, bis Buschendorf [bei Nürnberg] oder bis Entenbach [Pfalz]) zusammen, wodurch etwas ebenso Mühseliges wie Entehrendes bezeichnet werden soll (z. B.: „Ehe ich das tue, will ich lieber Hunde führen [bis . . .]“). Von manchen ist aber auch „den Hund vor die Füße werfen“ und das bekanntere, bezüglich seines Ursprungs freilich sehr umstrittene „auf den Hund kommen“ noch hierher gezogen worden. Noch einen andern merkwürdigen Vergleich aus dem Tierreiche, nämlich „den Esel zu Grabe läuten“, wie es im Volksmunde genannt zu werden pflegt, wenn die Kinder mit den Füßen unter dem Tische baumeln, scheint unsre Sprache dem Gebiete der schimpflichen Ehrenstrafen früherer Zeiten entlehnt zu haben. Die erwähnte Redensart wird nämlich zurückzuführen sein auf das (nach Jeremias, Kap. 22, V. 18 bis 21 benannte) Eselsbegräbnis (sepultura asini), d. h. die sang- und klanglose, namentlich ohne Beteiligung der Kirche stattfindende Einsparung eines Leichnams auf dem Schindanger oder doch auf ungeweihtem Plage, wie sie einst besonders (nach den Beschlüssen eines Konzils von Rheims, 900 n. Chr.) für Ketzer und kirchlich Exkommunizierte, ferner für Selbstmörder, auf frischer Tat getötete oder im Gefängnis verstorbne Verbrecher, später vorübergehend auch für die im Zweikampfe Gefallnen im Gebrauche gewesen ist. Wie am Grabe solcher Personen kein Prediger sprach, so läutete dabei auch keine Glocke, aber der Volkswitz bezeichnete die baumelnden Beine der zuschauenden Kinder als die beim Eselsbegräbnis geläuteten Glocken. Nicht selten drohen wir heute wohl Personen, denen wir nicht sehr gewogen sind, wir würden ihnen nächstens einmal gehörig „auf das Dach steigen“, ohne uns dabei zu vergegenwärtigen, daß auch diese sonderbare Redensart (ebenso wie das gleichfalls volkstümliche „jemand auf dem Dache sein“ oder „sitzen“ für „hinter ihm her sein, ihn antreiben und beaufsichtigen“) von einer ältern symbolischen Ehrenstrafe her stammt. Auf das Dach eines Hauses stieg man nämlich früher tatsächlich, um es zu Schimpf und Schande des darunter Wohnenden abzudecken. Namentlich für Ehemänner, die sich von ihren Frauen hatten schlagen lassen, findet sich

solche Dachabdeckung im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert nicht nur in Chroniken (z. B. in einem Mainzer Amtsbericht vom Jahre 1666) erwähnt, sondern sogar in Gesetzen (z. B. in den Blankenburger Statuten von 1594) vorgegeschrieben, ja sogar aus dem achtzehnten Jahrhundert sind uns noch Fälle ihrer Vollziehung überliefert (so z. B. in den Jahren 1768/69 im Fürstentum Sulda). Schon ältere Rechtshistoriker haben sich über den Sinn dieser merkwürdigen Bestrafung den Kopf zerbrochen, wie der Göttinger Hofrat Justus Friedrich Runde, der (in Plittz „Repetitorium für das peinliche Recht, Bd. II, Frankfurt a. M. 1790, S. 326) darüber als Vermutung aufstellt, man habe damit entweder „eine öffentliche Anzeige . . . geben“ wollen, „daß der Einwohner des Hauses nicht fähig wäre, seines Weibes Haupt zu sein,“ oder aber man habe ihn als „einen Mann, der sich dem häuslichen Unvetter so geduldig unterzogen, auch dem physischen“ preisgeben wollen. Für das letztere hat sich im wesentlichen auch Jakob Grimm in seinen „Rechtsaltertümern“ (4. Aufl., Bd. II, S. 321) ausgesprochen, dem darauf neuere Schriftsteller gefolgt sind. Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls darf man diese eigentümliche Strafe als eine besonders ausgestaltete Form der sogenannten „Wüstung“ betrachten, die als eine „Abspaltung der Friedlosigkeit,“ und zwar nach der vermögensrechtlichen Seite hin (Niederreißen, Niederbrennen des Hauses) schon für die älteste Zeit nachweisbar ist.

Einen Anklang an die Strafarten vergangener Tage hören wir wohl noch jetzt heraus, wenn wir — wie das im übertragenen Sinne ja häufig geschieht — jemand „ächten“ oder „in Acht,“ „Acht und Aberacht“ (d. h. eigentlich die obere, höhere, nicht die abermalige, wiederholte Acht; mhd. overächte neben aberächte) oder auch in „Acht und Bann“ (weltliche und geistliche Strafe) „tun“ oder „erklären.“ Dagegen sind wir uns jetzt des ursprünglichen Wortsinns von „Elend“ nicht mehr bewußt bei den Verbindungen „jemand ins Elend stoßen“ („schicken, jagen“; auch „ins Elend gehen“), wie er z. B. noch Goethe geläufig war („Streifen nicht herrliche Männer von hoher Geburt nun im Elend“), und noch deutlicher in Ahlands Worten (in der „Vidaßjoa-Brücke“) hervortritt: „Jedem ist das Elend finster, jedem glänzt das Vaterland.“ Denn Elend (ahd. alilanti, ellenti, mhd. ellende) war ursprünglich nur das andre Land (alia terra; vgl. auch frühmlat. Ali-satia, ahd. Elisazzo Elsaß), das Ausland, die Fremde (im Gegensatz zu inlende, Heimat), dann aber besonders auch die „Verbannung“ in die Fremde (vgl. auch das Eigenschaftswort „elend,“ zunächst: ausländisch, fremd, z. B. mhd. ellender win, dann auch heimatlos). Wenn sich nun im Laufe der Zeit das Elend zu dem Inbegriffe von Kummer, Not, Mißgeschick oder Jammer ausgebildet hat, so liegt darin wohl der sprechendste Beweis für die Liebe des Deutschen zu seinem Vaterlande, desselben Deutschen, der freilich auch wieder seinen Respekt vor der Fremde, vor dem Ausländischen in seiner Sprache dadurch zum Ausdruck gebracht hat, daß er alles Unbedeutende oder Wertlose als — „nicht weit her“ bezeichnet.

Mit der Ausstoßung ins „Elend,“ der Verbannung aus Stadt oder Land, womit Regierungen und Gemeinden einst auch viel Mißbrauch getrieben haben, stehen wir schon an der Schwelle des modernen Strafenystems, denn auch der Verbannte war ja in gewisser Weise seiner persönlichen Freiheit beraubt (daher wohl schon im Ahd. Elend auch = Gefangenschaft), wenn auch nicht in demselben Maße wie bei den heutigen Freiheitsstrafen. Eine Art Übergang zu diesen letztern von den ältern Strafformen stellt unter anderm die eine Zeit lang, nach französischem Vorbilde, auch bei uns üblich gewesene Beurteilung zu den „Galeeren“ dar. Daß dies, namentlich wegen der rohen, oft gerazu bestialischen Behandlung der Sträflinge („Galeerenflaven“) durch die Aufseher tatsächlich eine sehr schwere Strafe war, daran lebt in dem Gebrauche des Wortes „Galeere“ zur Kennzeichnung einer harten, erzwungenen Arbeit noch heute eine verschwommene Erinnerung fort.

Die schon im Mittelalter bestehenden Gefängnisse, in die man auch wohl Untersuchungsgefange mit schon verurteilten Verbrechern aller Grade ohne Bedenken zusammensperzte, und die wegen ihrer mangelhaften Reinlichkeit die Brutstätten des Kerkerfiebers und anderer Krankheiten waren, kann man auch nicht im entferntesten mit unsern nach den neuesten Anforderungen der Hygiene, ja zum Teil mit einer Art Komfort ausgestatteten Musterstrafanstalten vergleichen. Und doch „kommt“ oder „fliegt“ der heutige Gauner oder Vagabund, ja selbst wohl der Soldat nach seiner Redeweise noch ebenso ins „Loch“ oder wird „eingelocht“ oder „beigelocht“ wie sein Vorfahr vor ungefähr fünfhundert Jahren, wo diese Ausdrücke für die Haft in engen, finstern, meistens unterirdischen Gefassen tatsächlich paßten, ja zum Teil sogar im gesetzlichen Sprachgebrauch anerkannt waren (vgl. das „Lochgefängnis“ in Nürnberg). Auch die schon früher (bei dem Namen „Stöcker“ und dem Ausdruck „Stockschilling“) erwähnte Bezeichnung „Stockhaus“ oder „der Stock“ hat sich in dem beim österreichischen Militär noch üblichen „Stöckl“ für das Arrestlokal zu erhalten vermocht. Der Ursprung dieser Worte aber geht zurück auf die Sitte, die Gefangnen zur Erschwerung ihrer Haft, auch wohl um sie am Selbstmord zu hindern, mit Füßen oder Händen in einen ausgehöhlten, verschließbaren Holzkloß, den sogenannten „Stock“ einzuzwängen („in den Stock zu legen“) oder auch mit Ketten und Riemen daran zu befestigen. Mit Rücksicht hierauf scheint die Vermutung, daß auch der „verstockte Sünder“ dieser jetzt vergessenen Einrichtung seine Entstehung verdankt, immerhin manches für sich zu haben.

(Fortsetzung folgt)



## Skizzen aus unserm heutigen Volksleben

Von Fritz Anders

Dritte Reihe

### 13. Rechts vom Apfelbaum — links vom Apfelbaum



under über Wunder! Die Gemeinde Emmerlingen beschließt, aus freiem Willen eine dritte Schule zu bauen, einigt sich über den Platz, den Plan und über die Aufbringung der Kosten und legt der königlichen Regierung die Sache fix und fertig zur Genehmigung vor. Schulrat Wiersdorf, ein alter würdiger Herr — Gott habe ihn selig —, pflegte zu sagen, daß er um jede neue Schule seines Bezirks wie Jakob um Rahel sieben Jahre habe dienen müssen. Hier sollte nun der Dienst keine Viertelstunde dauern. Ein Federstrich, und es war alles erledigt.

Es hatten aber auch triftige Gründe vorgelegen, die die Gemeinde Emmerlingen vermochten, den natürlichen Widerwillen gegen alles, was Geld kostete, zu überwinden. Bei einer der letzten Rekrutenvorstellungen in Hartenburg, vor dessen Toren Emmerlingen liegt, waren zwei Emmerlinger gefunden worden, die nicht lesen und schreiben konnten. Das verursachte ein großes Aufsehen. Der Herr Oberst sagte zum Herrn Landrat: Sagen Sie mal, Herr Landrat, das ist ja sehr interessant, daß es in Ihrem Kreise, von dem man doch annahm, daß er auf einer hohen Kulturstufe stehe, Vorkommen. Sagen Sie mal, Herr Landrat, wie ist denn das überhaupt möglich?

Der Herr Landrat ärgerte sich und schnauzte den Schulzen von Emmerlingen an, der Schulze von Emmerlingen sank in sich zusammen und schimpfte dann hinter dem Rücken des Landrats auf die königliche Regierung, den Landrat, den Kreis-  
schulinspektor und alles, was mit der Schule zu tun hatte. Er sei doch kein